



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02554**
Datum: 17.11.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|---------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 06.12.2016 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten | 08.12.2016 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 14.12.2016 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: keine

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

I. Anlass und Ziele der Satzungsänderung

Von Wohnungsunternehmen werden zunehmend Unterflursysteme für die Abfallentsorgung an ausgewählten Standorten nachgefragt. Diese Systeme werden z.B. in Hamburg, Berlin, Köln und Kiel erfolgreich eingesetzt. Insbesondere der barrierefreie Zugang, die Platzersparnis und Aufwertung des Wohnumfeldes begründen den Wunsch nach Unterflursystemen. Die dazu erforderlichen Normen sind in der Abfallwirtschaftssatzung zu regeln.

Außerdem ist es erforderlich, die Regelungen zur Nutzung von Abfallsäcken und die Abfuhr von Gartenabfällen aus Kleingartenanlagen zu überarbeiten.

Im Ergebnis der Prüfung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 durch das Landesverwaltungsamt ist die Verwaltung gehalten, einige Normen zu konkretisieren und zu korrigieren.

Änderungen aus dem novellierten Elektro- und Elektronikgerätegesetz und aus der Abfallverzeichnisverordnung erfordern Anpassungen im § 14 und in der Anlage 1 zur AbfWS.

II. Wesentliche Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

1. inhaltliche Überarbeitung der AbfWS

- Unterflurbehälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden als neues Erfassungssystem für große Abfallmengen aufgenommen. Dazu sind Anpassungen und Ergänzungen in den §§ 22, 24, 25, 26 und 31 erforderlich.
- Die Regelungen zur Nutzung und Abfuhr von Abfallsäcken in den §§ 9, 22, 23 und 25 wurden konkretisiert. Hintergrund sind insbesondere Aspekte des Arbeitsschutzes und logistische Gründe: Wegen der Dauer und Häufigkeit des Bewegens schwerer Lasten besteht für Müllwerker grundsätzlich eine Gesundheitsgefährdung. Da die Verladung der Säcke auf die Entsorgungsfahrzeuge nur per Hand erfolgen kann, soll die zu erwartende Anzahl von bereitgestellten Säcken möglichst gering gehalten und planbarer gestaltet werden, um eine solche Beeinträchtigung der Gesundheit der Mitarbeiter zu verhindern bzw. zu minimieren.
- Die Restmüll- und Grünschnittsäcke werden in der Restmülltour bzw. in der Biotonnetour der Wohngebiete mitgenommen, d.h. die jeweilige Tourenplanung basiert auf den angemeldeten Restmüllbehältern bzw. Biotonnen. Um zu verhindern, dass die Touren wegen übermäßiger Bereitstellung von Säcken nicht planmäßig abgearbeitet werden können, wird die unangemeldete Abfuhr auf 7 Säcke begrenzt. Die Abholung von mehr als 7 Abfallsäcken ist mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) vorabzustimmen und erfolgt in einer separaten Tour.
- Außerdem bestand zwingend das Erfordernis, eine **geeignete sinnvolle Regelung** für die Abholung von Gartenabfällen aus Kleingartenanlagen (KGA) zu finden. Hintergrund ist, dass es bisher für KGA zwar eine Regelung zur turnusmäßigen Abholung des Restmülls während der Gartensaison in der AbfWS gibt, aber keine zur Abfuhr von Gartenabfällen. Vom Stadtverband der Gartenfreunde e. V. wurde stets vorgetragen, dass die Kleingärtner i. d. R. eigenkompostieren oder die Möglichkeit der Selbstanlieferung an den Wertstoffmärkten nutzen.

Im Jahr 2015 wurde die HWS massiv mit dem Sachverhalt konfrontiert, dass in vielen KGA neben oder zwischen den zulässigen Restmüllsäcken - ohne eine konkrete Vorabstimmung zu treffen - auch Grünschnittsäcke lagen, die zudem zerrissen oder durchgeweicht, fehlbefüllt und oft zu schwer waren.

So war eine auf die Logistik der HWS abgestimmte Lösung erforderlich, die nun in die AbfWS (hier §§ 23 Abs. 4 i. V. m. § 9) aufgenommen wird: Bei erforderlicher Abfuhr von Gartenabfällen haben die KGA bei der HWS Absetzcontainer zu bestellen, die

Variante „Grünabfalltonne“ im Umleersystem war nicht erwünscht. Es wird deutlicher klargestellt, dass die Nutzung von Grünschnittsäcken in Kleingartenanlagen nicht möglich ist.

Hierzu gab es im Vorfeld sehr konstruktive Abstimmungen mit dem Stadtverband der Gartenfreunde e.V. In deren Folge wurden zu Jahresbeginn alle Vorsitzenden der KGA in die Problematik eingebunden, so dass die Umsetzung schon mit Beginn dieser Gartensaison 2016 erfolgte.

2. Änderungen, die sich aus bisher vorliegenden **Hinweisen des Landesverwaltungsamtes** ergeben:

- Konkretisierung der Norm zur nicht statthaften Durchsuchung von Abfällen durch unbefugte Dritte im § 3 Abs. 3
- Klarstellung, dass mit den Abfällen nach § 4 Abs. 4 Ziff. 3 nicht die Schadstoffe und Sonderabfälle nach §§ 15 und 16 AbfWS gemeint sind
- Erweiterung des zur Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 6 und 7 pflichtigen Personenkreises der Abfallbesitzer um die Abfallerzeuger
- Aufnahme eines klarstellenden Verweises auf das Formular „Erklärung zur Eigenkompostierung“ in § 7 Abs. 2
- Klarstellung, dass der Nachweis der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts eines Abfallbehälters bei der HWS liegt (§ 24 Abs. 6)
- Erweiterung des nach § 27 Abs. 1 pflichtigen Personenkreises der Anschlusspflichtigen um die Benutzungspflichtigen
- Streichung von einzelnen Verstößen im § 33 (z.B. sind Behinderungen des Straßenverkehrs o.ä. als Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung zu ahnden und Verstöße gegen die Duldungspflichten des § 19 Abs. 1 KrWG sind nicht bußgeldbewehrt)

3. Anpassung an **Gesetzesänderungen** (z. B. Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Abfallverzeichnis-Verordnung, des Batteriegesetzes und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

- Aktualisierung des Abkürzungsverzeichnisses
- Anpassung des § 14 Abs. 1 bis 3 an die Neuregelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015
- Anpassung der Anlage 1 hinsichtlich erfolgter Änderungen in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 4. März 2016:
- Die Vorbemerkung wurde ergänzt, 3 neue Abfallschlüsselnummern waren im Abfallverzeichnis aufzunehmen und die Bezeichnung verschiedener Kapitel, Abfallgruppen und Abfallarten zu ändern.

III. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Abfallentsorgung sind Gegenstand der Abfallgebührensatzung.

Anlagen:

Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom
29.10.2014
Anlage 2: Synopse